

Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ

Gültig ab 1. Januar 2014

Vorbemerkungen

Diese Neuauflage ersetzt das seit dem 1. Juli 2006 (letzter Stand 1. Januar 2010) geltende Kreisschreiben. Sie lehnt sich stark an die bisherige Fassung, wurde aber inhaltlich neuen gesetzlichen Grundlagen (Kinder- und Erwachsenenschutz, IVG, AHVG, FamZG) angepasst und sprachlich überarbeitet. Die notwendig gewordenen Anpassungen führten teilweise zu einer neuen Struktur, wobei die Randziffern neu durchnumeriert wurden und mit der bisherigen Version nicht mehr übereinstimmen.

Inhaltsverzeichnis

Ab	okürz	zungen	5
1.	Übe	rsicht: Datenflüsse und Gesetzesgrundlagen	8
2.	Gelt	tungsbereich des Kreisschreibens	9
3.	Zus	tändigkeit für die Datenbekanntgabe	10
4.	4.1	weigepflicht und Ausnahmen	11 12 12 14
		 4.2.3 Datenbekanntgabe im Rannen der Bekampfung der Schwarzarbeit	16 16 16 17
5.	5.15.25.3	Allgemein Art und Weise der Akteneinsicht 5.2.1 Form der Akteneinsicht 5.2.2 Auflagen und Vorbehalte Zeitpunkt der Akteneinsicht Beschränkungen der Akteneinsicht	17 18 18 18 19
		 5.4.1 Bei Auskünften über medizinische Befunde und Einsicht in medizinische Akten	19 20 20 21

6. Inkrafttreten	22
Anhang 1 Vollmacht gemäss Randziffer 5011	23
Anhang 2 Empfehlungen für Verbandsausgleichskassen	24
Anhang 3 Muster einer Stellungnahme	26
Anhang 4 Muster einer Verfügung	29

Abkürzungen

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVG Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die

Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR

831.10)

AHVV Verordnung über die Alters- und Hinterlassenen-

versicherung vom 31. Oktober 1947 (SR

831.101)

ATSG Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des

Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000

(SR 830.1)

ATSV Verordnung über den Allgemeinen Teil des So-

zialversicherungsrechts vom 11. September

2002 (SR 830.11)

BGÖ Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip

der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (SR

152.3)

BGSA Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämp-

fung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (SR

822.41)

BStatG Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992

(SR 431.01)

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen

BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidge-

nossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinter-

lassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni

1982 (SR 831.40)

BWIS Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wah-

rung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997

(SR 120)

DSG Bundesgesetz über den Datenschutz vom

19. Juni 1992 (SR 235.1)

EL Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

ELG Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversiche-

rung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)

ELV Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversiche-

rung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)

EO Erwerbsersatzordnung

EOG Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für

Dienstleistende und bei Mutterschaft vom

25. September 1952 (SR 834.1)

FamZ Familienzulagen

FamZG Bundesgesetz über die Familienzulagen vom

24. März 2006 (SR 836.2)

FamZLw Familienzulagen in der Landwirtschaft

FLG Bundesgesetz über die Familienzulagen in der

Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (SR 836.1)

FZA Abkommen zwischen der Schweizerischen Eid-

genossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, Genehmigung Bundesversammlung am 8. Oktober 1999 (SR

0.142.112.681)

IK Individuelles Konto

IV Invalidenversicherung

IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)

IVV Verordnung über die Invalidenversicherung vom

17. Januar 1961 (SR 831.201)

KS Regress AHV Kreisschreiben über die Aufgaben der Aus-

gleichskassen bei der Ausübung des Rückgriffs

auf haftpflichtige Dritte

KS Regress IV Kreisschreiben über die Aufgaben der IV-Stellen

bei der Ausübung des Rückgriffs auf haftpflich-

tige Dritte

KSVI Kreisschreiben über das Verfahren in der Invali-

denversicherung

NDB Nachrichtendienst des Bundes

Rz Randziffer

SchKG Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Kon-

kurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)

SUVA Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

WPEG Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz vom

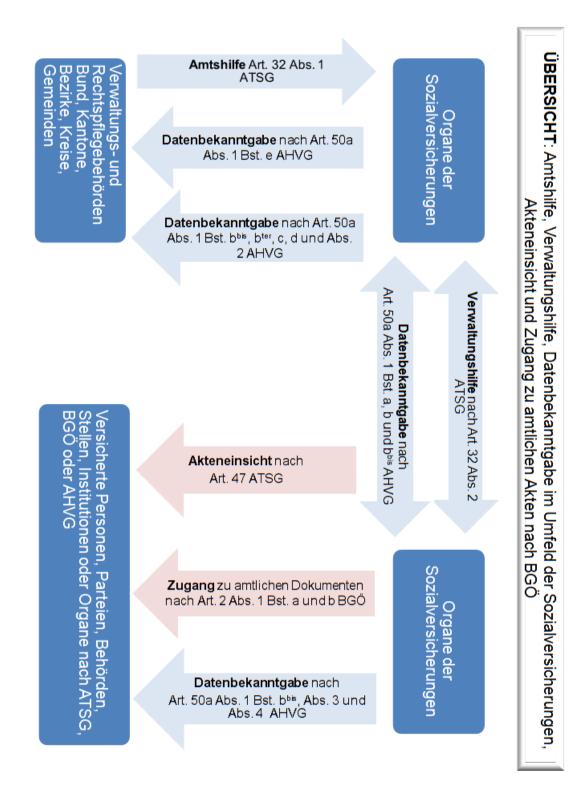
12. Juni 1959 (SR 661)

ZAS Zentrale Ausgleichsstelle

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom

10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Übersicht: Datenflüsse und Gesetzesgrundlagen



2. Geltungsbereich des Kreisschreibens

- 2001 Dieses Kreisschreiben gilt unter Vorbehalt abweichender Sozialversicherungsabkommen¹ mit anderen Staaten für die AHV², die IV³, die EO⁴, die FamZLw⁵, die FamZ⁶ und die EL⁷. Wo im Folgenden von Versicherung die Rede ist, sind darunter diese Versicherungszweige zu verstehen.
- 2002 Dieses Kreisschreiben regelt die Datenbekanntgabe der Organe der Sozialversicherungen an andere Behörden und Institutionen im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und an Organe einer anderen Sozialversicherung bei gesetzlicher Pflicht. Weiter beinhaltet das Kreisschreiben Hinweise zur Gewährung der Akteneinsicht.
- 2003 Die Datenbekanntgabe umfasst in der Regel das Zugänglichmachen wie auch das Einsicht gewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen von Personendaten. Anwendung finden die kantonalen Gesetze zum Daten- oder Informationsschutz.
- Dieses Kreisschreiben regelt die Datenbekanntgabe ergänzend zur Amts- und Verwaltungshilfe nach Art. 32 Abs. 1 und 2 ATSG. Die Amts- und Verwaltungshilfe (teilweise von Amtes wegen) verpflichtet und berechtigt Behörden und Organe der Sozialversicherungen (AHV-Ausgleichskassen, IV-Organe, Familienausgleichskassen, ZAS, obligatorische Unfallversicherung, obligatorische Krankenversicherung, obligatorische Arbeitslosenversicherung, Militärversicherung) zur Datenbekanntgabe gemäss den Zwecken von Art. 32 Abs. 1 und 2 ATSG.

¹ vgl. Anhang II, FZA (<u>SR 0.142.112.681</u>), Art. 78 VO 883/2004 (<u>SR 0.831.109.268.1</u>), Art. 1 bis 5 und 95 VO 987/2009 (<u>SR 0.831.109.268.11</u>)

² Art. 49a und 50a AHVG

³ Art. 66, 66a und 66c IVG

⁴ Art. 29 und 29a EOG

⁵ Art. 25 Abs. 2 FLG

⁶ Art. 25 Bst. b FamZG

⁷ Art. 26 ELG

- 2005 Zusätzlich zu diesem Kreisschreiben und zur Regelung von Art. 32 ATSG ist die in Einzelgesetzen geregelte Datenbekanntgabe zu berücksichtigen⁸ (z. B. Art. 93 AHVG).
- Die Anhänge 2 bis 4 enthalten zudem Hinweise bezüglich der Gewährung des Zugangs zu amtlichen Akten nach BGÖ. Das BGÖ regelt den Zugang auf Gesuch hin, das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen. Die Kantone fallen nicht in den Anwendungsbereich des BGÖ. Auskünfte allgemeiner oder spezifischer Natur und die Akteneinsicht in eigener Sache (vgl. Rz 5001ff) fallen auch nicht unter das BGÖ.
- 2007 Ergänzend zu diesem Kreisschreiben sind die technischen Weisungen zum elektronischen Datenaustausch¹¹ und die Weisungen zu Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen des Bundesamtes für Sozialversicherungen zu berücksichtigen.¹²

3. Zuständigkeit für die Datenbekanntgabe

- Zuständig für die Datenbekanntgabe und die Gewährung von Akteneinsicht sind das BSV, die AHV-Ausgleichskassen, die IV-Stellen, die Familienausgleichskassen, die EL-Stellen und die zentrale Ausgleichsstelle. Begehren, die an andere Institutionen gerichtet werden, sind je nach Sachbereich an die vorerwähnten Stellen weiterzuleiten.
- 3002 Die für die Datenbekanntgabe zuständigen Stellen sind gehalten, die Korrektheit der bekanntzugebenden Personendaten zu überprüfen.

⁸ Art. 50a Abs. 1 Bst. b AHVG

⁹ Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ

[™] Art. 12 BGO

http://www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/267/267_7_de.pdf

http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/3959/lang:deu/category:34

4. Schweigepflicht und Ausnahmen

4.1 Grundsatz der Schweigepflicht

- 4001 Die Bekanntgabe von Personendaten greift in die von der Bundesverfassung garantierten Grundrechte¹³ der betroffenen Personen ein. Die Bekanntgabe von Personendaten bedarf daher einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Hinreichend ist eine Grundlage, wenn bestimmt ist, wer welche Daten zu welchem Zweck bekannt geben darf. Diese Grundlagen sind nachfolgend aufgeführt.
- 4002 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung der Versicherung beteiligt sind, haben gegenüber Dritten über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Als Dritte gelten auch Amtsstellen sowie Institutionen und Verbände der privaten Fürsorge, soweit sie nicht bei der Abklärung oder der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen oder der Früherfassung in der IV beigezogen werden (IIZ).

Besteht eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Datenbekanntgabe, ist keine Entbindung von der Schweigepflicht oder vom Amtsgeheimnis notwendig.

- 4003 Wer die Schweigepflicht verletzt, macht sich gemäss Art. 87 AHVG strafbar.
- 4004 Auch bei Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage darf der Datenbekanntgabe kein überwiegendes privates Interesse entgegenstehen. 16 So muss in jedem Fall das Interesse an der Bekanntgabe der Personendaten (Strafverfolgung, Kindesschutz, Leistungsprüfung, etc.) das private Interesse an der Nicht-Bekanntgabe (Persönlichkeitsschutz) überwiegen.

¹⁶ vgl. Art. 50a Abs. 1 AHVG

¹³ Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 BV

¹⁴ Art 33 ATSG

¹⁵ vgl. KSVI S. 15, Art. 3 c Abs. 5 IVG, Art. 68^{bis} Abs. 2 bis 4 IVG

4.2 Gesetzliche Ausnahmen von der Schweigepflicht

4005 Bekanntgegeben werden nur die zur Erfüllung des vom Gesuchsteller angegebenen Zwecks erforderlichen Daten. Auch wenn die Bekanntgabe im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, dürfen nur diese Daten bekanntgegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.¹⁷

4.2.1 Datenbekanntgabe auf schriftliches und begründetes Gesuch hin

- Vorbehältlich der Rz 4017 und 5001 und sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, sind die zuständigen Organe (Rz 3001) ermächtigt, auf ein schriftliches und begründetes Gesuch im Einzelfall den nachstehenden Interessenten Daten bekanntzugeben: 18
- 4007 Öffentlichen Sozialhilfebehörden, sofern die Daten zur Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen oder zur Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind;¹⁹
- 4008 Zivilgerichten, sofern die Daten zur Beurteilung einer familienrechtlichen Streitigkeit d.h. im Bereich des Scheidungs-, Ehe- und des Kindesrechts oder einer erbrechtlichen Streitigkeit erforderlich sind;²⁰
- 4009 Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, sofern die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind;²¹
- 4010 Betreibungsämtern gemäss Art. 91, 163 und 222 des SchKG, wenn im Zusammenhang mit einer Zwangsvollstreckung oder einem Konkurs Daten über Einkommen,

¹⁷ Art. 50a Abs. 5 AHVG

¹⁸ vgl. <u>Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 bis 7 AHVG</u>

¹⁹ Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 AHVG

²⁰ Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 2 AHVG

²¹ Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 3 AHVG

- Vermögen und Schuldforderungen eines Schuldners erforderlich sind:²²
- 4011 Steuerbehörden, sofern die Daten für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind:²³
- 4012 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zur Klärung des Sachverhaltes:²⁴
- 4013 dem NDB oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, zur Erkennung oder Abwehr einer konkreten Gefahr für die Sicherheit:²⁵
- 4014 haftpflichtigen Dritten und ihren Versicherern,
 - wenn gemäss KS Regress AHV oder IV Leistungen der AHV und/oder der IV bekanntgegeben wurden,
 - wenn die Daten zur Abklärung eines Rückgriffsanspruchs erforderlich sind, solange das Regressverfahren noch nicht abgeschlossen ist;²⁶
- 4015 Organen einer anderen Sozialversicherung, sofern die Pflicht zur Datenbekanntgabe aus einem Bundesgesetz hervorgeht, insbesondere:
 - die obligatorische Unfallversicherung, wenn die Daten für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten erforderlich sind;²⁷
 - Vorsorgeeinrichtungen, Sicherheitsfonds und Aufsichtsbehörden gemäss BVG, wenn die Daten für die Kontrolle der Erfassung der Arbeitgeber, die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen, die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge, die Festsetzung und den Bezug der Beiträge oder für den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte erforderlich sind:²⁸

Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 4 AHVG
 Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 5 AHVG

Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 6 AHVG und Art. 448 Abs. 4 ZGB

²⁵ Art. <u>50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 7 AHVG</u> und Art. <u>13a BWIS</u>

vgl. Kreisschreiben Regress AHV und IV und Art. 47 Abs. 1 Bst. d ATSG

Art. 87 BVG

4.2.2 Datenbekanntgabe ohne begründetes Einzelfallgesuch

- 4016 Den nachstehenden Organen können Daten bekannt gegeben oder Akteneinsicht gewährt werden, sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht:²⁹
- 4017 anderen Stellen, die mit der Durchführung desselben Gesetzes, deren Kontrolle oder Aufsicht betraut sind (Rz 3001), sofern die Daten zur Ausübung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind;³⁰
- 4018 Organen einer anderen Sozialversicherung und weiteren Stellen oder Institutionen, die zur Verwendung der Versichertennummer berechtigt sind, wenn die Daten für die Zuweisung oder Verifizierung dieser Nummer erforderlich sind;³¹
- 4019 den für den Betrieb der zentralen Datenbank zur Beurkundung des Personenstandes oder für die Führung des Informationssystems für den Ausländer- und den Asylbereich zuständigen Stellen, wenn die Daten für die Zuweisung oder Verifizierung dieser (Versicherten-) Nummer erforderlich sind;³²
- 4020 Organen der Bundesstatistik gemäss dem BStatG;³³
- 4021 Strafuntersuchungsbehörden, wenn es die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens erfordert oder wenn es darum geht, ein Vergehen oder eine Übertretung im Sinne von Artikel 87–91 AHVG anzuzeigen;³⁴

²⁹ vgl. <u>Art. 50a Abs. 1 Bst. a bis d^{bis} und Abs. 2 AHVG</u>

³⁰ Art. 50a Ab<u>s. 1 Bst. a AHVG</u>

³¹ Art. 50a Abs. 1 Bst. b^{bis} AHVG

Art. 50a Abs. 1 Bst. b^{ter} AHVG

³³ Art. 50a Abs. 1 Bst. c AHVG

³⁴ Art. 50a Abs. 1 Bst. d AHVG

- 4022 dem NDB und den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB zur Erkennung oder Abwehr einer konkreten Gefahr für die Sicherheit:35
- 4023 den mit der Durchführung des WPEG betrauten Organen, sofern die Daten zur Beurteilung der Wehrpflichtersatzleistung (Unterstellung und Befreiung) sowie zum Bezug, zur Eintreibung und zur Rückforderung der Wehrpflichtersatzleistung notwendig sind.36 Es handelt sich dabei vor allem um Angaben zur Identität Betroffener, Angaben der Militär- und Zivildienstkontrollen, Angaben, die eine Gebührenermässigung rechtfertigen, sowie Gesundheitsdaten Betroffener;
- 4024 Steuerbehörden, sofern die Daten sich auf die Ausrichtung von IV-Renten beziehen und für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind;³⁷
- 4025 kantonalen Strassenverkehrsämtern, wenn Zweifel an der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, welche zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen notwendig ist, bestehen:38
- 4026 Erwachsenenschutzbehörden, wenn eine Person als hilfsbedürftig erscheint:³⁹
- 4027 Erwachsenenschutzbehörden, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt.40

Art. 50a Abs. 1 Bst. d^{bis} AHVG und Art. 13a BWIS
 vgl. Art. 24 WPEG und Art. 66a Abs. 1 Bst. b IVG

Art. 66a Abs. 1 Bst. a IVG

Art. 66c Abs. 1 IVG, vgl. hierzu für die IV Rz 2061.5ff. KSVI

Art. 443 ZGB, vgl. hierzu für die IV Rz 2061.1 KSVI

Art. 453 ZGB, vgl. hierzu für die IV Rz 2061.3 KSVI

4.2.3 Datenbekanntgabe im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit

Die im Rahmen der Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlichen Daten dürfen von den betroffenen Behörden (z. B. Ausgleichskassen, IV-Stellen oder Familienausgleichskassen kantonalen Rechts) bekannt gegeben werden, darunter fällt auch die Mitteilung von Kontrollergebnissen.⁴¹ Meldet z. B. ein kantonales Kontrollorgan nach Art. 4 BGSA den betroffenen Behörden Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit, dürfen diese dem Kontrollorgan die im konkreten Einzelfall erforderlichen Auskünfte erteilen.⁴²

4.2.4 Datenbekanntgabe bei Daten von allgemeinem Interesse

4029 Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung des AHVG beziehen (oder Versicherungszweige, deren Gesetze auf die Datenbekanntgabe gemäss AHVG verweisen), dürfen in Abweichung von Art. 33 ATSG veröffentlicht werden. Dabei muss die Anonymität der Versicherten gewahrt bleiben.⁴³

4.2.5 Datenbekanntgabe mit Zustimmung der Betroffenen

- 4030 Personendaten können auch Dritten bekannt gegeben werden, sofern die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ihre schriftliche, vorbehaltlose Einwilligung erteilt hat. Bezieht sich ein Gesuch auf mehrere Personen, so ist die Einwilligung jeder einzelnen Person erforderlich.
- 4031 Kann die Einwilligung der betroffenen Person nicht eingeholt werden, so dürfen Daten nur dann bekanntgegeben werden, wenn die Einwilligung nach den Umständen als im Interesse der versicherten Person vorausgesetzt werden kann.⁴⁴

⁴¹ Art. 50a Abs. 2 AHVG, Art. 11 und Art. 12 BGSA

⁴² Art. 12 Abs. 3 und Abs. 4 BGSA

⁴³ Art. 50a Abs. 3 AHVG

⁴⁴ Art. 50a Abs. 4 Bst. b AHVG

4.2.6 Datenbekanntgabe von nicht personenbezogenen Daten

4032 Daten, die sich auf keine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, dürfen Dritten bekanntgegeben werden, sofern ein überwiegendes Interesse dies rechtfertigt. 45

4.2.7 Bei unverhältnismässig grossem Aufwand

4033 Ist die Datenbekanntgabe mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden oder ist in einem Einzelfall vorauszusehen, dass weitere Erhebungen das Ergebnis nicht zu beeinflussen vermögen, so liegt es im Ermessen des zuständigen Organs zu entscheiden, inwieweit dem gestellten Begehren stattgegeben werden soll.

5. Akteneinsicht

5.1 Allgemein

- Sofern überwiegende Privatinteressen gewahrt bleiben, steht 5001 das Akteneinsichtsrecht den nach Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 ATSG bezeichneten Personen. Parteien oder Behörden zu. Die Gewährung der Akteneinsicht kann von einem schriftlichen Gesuch abhängig gemacht werden.⁴⁶
- 5002 Versicherte Personen, die ihre Akten einsehen möchten. können sich vertreten lassen; der Vertreter hat sich mittels schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Einholen von IK-Auszügen (Rz 5011).
- 5003 Die Dossiers oder die Daten sind innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs zu liefern. Wird die Akteneinsicht verweigert oder eingeschränkt, ist der Gesuchsteller innert der gleichen Frist zu benachrichtigen. Kann das Dossier oder können die Daten nicht innert 30 Tagen ausgehändigt werden, benachrichtigt die zuständige Stelle den Gesuchsteller und teilt ihm mit, innert welcher Frist die Zustellung erfolgen wird.

⁴⁵ Art. 50a Abs. 4 Bst. a AHVG

val. Art. 8 Abs. 1 ATSV

5.2 Art und Weise der Akteneinsicht

5.2.1 Form der Akteneinsicht

- Die gemäss Rz 3001 zuständigen Stellen gewähren die Akteneinsicht grundsätzlich am Sitz des Versicherers oder seiner Durchführungsorgane. Aktenkopien können auf Wunsch übermittelt werden. ⁴⁷ Die Übermittlung kann mittels elektronischer Datenträger erfolgen.
- 5005 Originalakten dürfen nicht ins Ausland versandt werden.
- Den Versicherungsorganen, Behörden und Gerichten, den Haftpflichtversicherern gemäss Rz 4014 sowie den Anwälten, die eine zur Akteneinsicht befugte Person vertreten, können die Originalakten oder Kopien davon zur Einsichtnahme zugestellt werden. Die Übermittlung von Kopien kann mittels elektronischer Datenträger erfolgen.

5.2.2 Auflagen und Vorbehalte

- 5007 Die Zustellung der Akten (einschliesslich Kopien) hat mit folgenden Auflagen zu erfolgen:
 - Originalakten sind innert der angesetzten Frist und eingeschrieben zurückzusenden.
 - Vom Inhalt der Akten darf Dritten ohne besondere Bewilligung der zuständigen Organe (Rz 3001) weder durch Weitergabe von Originalakten noch in Form von Auszügen, Kopien oder auf andere Weise Kenntnis gegeben werden.
 Rz 4001 ist sinngemäss anwendbar.
- Dies gilt sinngemäss auch in Fällen, in denen die Akten zur Einsicht aufgelegt werden. Ohne Einwilligung der zuständigen Organe (Rz 3001) darf das zur Einsichtnahme vorgelegte Aktenmaterial nicht vervielfältigt werden (z.B. kopieren, fotografieren).

-

⁴⁷ Art. 8 Abs. 2 ATSV

5.3 Zeitpunkt der Akteneinsicht

5009 Die Akten können jederzeit zur Einsicht aufgelegt werden. Die zuständige Stelle (Rz 3001) wählt iene Art und Weise der Akteneinsicht, die weder die Instruktion des Dossiers noch die Eröffnung einer Verfügung oder eines Einspracheentscheids beeinträchtigt. Über die Akteneinsicht nach Einreichung einer Beschwerde befinden die jeweils zuständigen Gerichte 48

5.4 Beschränkungen der Akteneinsicht

5.4.1 Bei Auskünften über medizinische Befunde und **Einsicht in medizinische Akten**

5010 Die betroffene Person hat ein Recht auf Auskünfte und Einsicht in die medizinischen Akten, die sie betreffen. Kann diese Kenntnisnahme nachteilige Auswirkungen auf die betroffene Person haben, so kann von ihr verlangt werden, dass sie einen Arzt oder eine Ärztin bezeichnet, der oder die ihr diese Daten bekannt gibt. 49

5.4.2 Bei IK-Auszügen

5011 IK-Auszüge gemäss Artikel 141 AHVV sind in der Regel nur auf schriftliches Verlangen abzugeben und ausschliesslich der betroffenen Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt zuzustellen.

> Werden Begehren von anderen Dritten gestellt, haben diese sich mit einer Vollmacht auszuweisen, die mindestens dem Mustertext gemäss Anhang 1 entsprechen muss. Ist die Vollmacht unvollständig, wird der Auszug aus dem IK an die Adresse der betroffenen Person gesendet, mit einem Hinweis auf den Dritten.

⁴⁸ Art. 56ff ATSG und Art. 84ff AHVG Art. 47 Abs. 2 ATSG

5.4.3 Bei verwaltungsinternen Unterlagen

- Bei internen Unterlagen kann das Geheimhaltungsinteresse der Behörde das Interesse an der Akteneinsicht überwiegen. Die sogenannt verwaltungsinternen und für die Begründung des Entscheides nicht (beweis-)relevanten Unterlagen, wie beispielsweise Berichte, Anträge, Protokolle, Aktennotizen oder Entwürfe dienen ausschliesslich verwaltungsinternen Zwecken und ermöglichen im Einzelfall die unvoreingenommene Meinungsbildung.⁵⁰ Im Zweifelsfall gilt eine Unterlage nicht als verwaltungsintern. Beilagen zu verwaltungsinternen Unterlagen werden nicht automatisch als interne Dokumente betrachtet.
- Im Rahmen von Regressen werden die Korrespondenzen zwischen den AHV/IV-Organen und dem Regressdienst, beziehungsweise dem BSV sowie der SUVA als verwaltungsinterne Unterlagen betrachtet.
- Hingegen kann in die von den AHV oder IV-Organen im Regressfall gemäss KS Regress AHV oder IV erstellten Akten (z.B. Formulare "Ergänzungsblatt R", "Ankündigung des Rückgriffs") ohne weiteres Einsicht gewährt werden.

5.4.4 Bei Akten von Dritten

Die von einem Dritten (z.B. der Militärversicherung) zur Ver-5015 fügung gestellten Akten dürfen grundsätzlich zur Einsicht nur freigegeben werden, wenn dieser hierzu seine schriftliche Einwilligung gegeben hat. Diese Beschränkung gilt indessen nicht für die Akteneinsicht der versicherten Person oder ihren bevollmächtigten Vertreter.51

BGE 115 V 297, vgl. auch BGE 121 I 225
 E. 2a S. 227 und BGE 125 II 473
 Bundesgerichtsurteil vom 9.12.1986, ZAK 1988, S. 38, Erw. 2b

5.5 Gebühren

- 5016 Die Auskünfte sind grundsätzlich kostenlos.
- 5017 Werden Daten oder ein Dossier mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person (Rz 4030 und 4031) angefordert oder handelt es sich um nicht personenbezogene Daten (Rz 4032), so wird eine Gebühr erhoben, wenn die Bekanntgabe zahlreiche Kopien oder andere Vervielfältigungen oder besondere Nachforschungen erfordert. Folgende Gebühren werden verlangt: 53
 - Fotokopien und Ausdrucke elektronisch archivierter Dokumente: 20 Rappen pro Seite, bei besonderen Vorlagen 2 Franken;
 - andere Vervielfältigungen: nach dem Tarif für Drucksachen der Bundeskanzlei;⁵⁴
 - Nachforschungen: 70 Franken je halbe Stunde oder Bruchteil einer halben Stunde.

Für die Übermittlung auf elektronischem Datenträger sind die Gebühren angemessen zu reduzieren.

- 5018 Das zuständige Organ (Rz 3001) kann die Gebühr wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen ermässigen oder erlassen.
- 5019 Verlangt eine versicherte Person Akteneinsicht ausserhalb eines Verfahrens, so kann die zuständige Stelle ihr ausnahmsweise eine angemessene Beteiligung an den Kosten auferlegen, wenn:
 - die gewünschten Auskünfte dieser Person bereits innerhalb der letzten zwölf Monate erteilt wurden und sie kein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann (z.B. eine nicht angekündigte Änderung der eigenen Daten) oder
 - die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.

Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0)

⁵² Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 ATSV

Verordnung über die Gebühren für den Vertrieb von Publikationen des Bundes (Gebührenverordnung Publikationen) vom 23. November 2005 (SR 172.041.11)

Die Rz 5016 und 5017 sind sinngemäss anwendbar. Der antragstellenden Person wird die Höhe des Betrages zuvor mitgeteilt; sie kann innerhalb von 10 Tagen ihren Antrag zurückziehen. Rz 5017 bleibt vorbehalten.

5020 Die versicherte Person hat das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für ihn ein individuelles Konto führt, kostenlos einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen zu verlangen. 55 Berichtigungen sind innert 30 Tagen anzubringen.

5.6 Rechtsmittelbelehrung

Wird ein Gesuch der betroffenen Person oder ihres Vertreters 5021 um Datenbekanntgabe, Akteneinsicht oder Herausgabe von Akten abgelehnt, so hat dies in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen.⁵⁶

6. Inkrafttreten

Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. 6001 Es ersetzt die seit 1. Januar 2006 gültige Ausgabe.

⁵⁵ Art. 141 AHVV Art. 49ff ATSG

Anhang 1 Vollmacht gemäss Randziffer 5011

"Ich ermächtige X, Auszüge aus meinen individuellen Konten (IK) der AHV zu beantragen und in sämtliche darin enthaltenen Informationen Einsicht zu nehmen. Diese Angaben umfassen insbesondere die Höhe meiner Einkommen und Entgelte seit dem 17. Altersjahr, den Namen meines(r) ehemaligen und gegenwärtigen Arbeitgeber(s), allfällige Scheidungen, meine frühere und derzeitige berufliche Stellung, meine Betreuungsgutschriften, meine Versicherungszeiten in der freiwilligen AHV/IV, meine Arbeitslosigkeitsperioden, meine im Militärdienst, im Zivilschutz oder im Zivildienst geleisteten Zeiten, meine Invaliditätsperioden, meine Entschädigungszahlungen aus der Militärversicherung usw.

Ich befreie die zuständige(n) Ausgleichskasse(n) von der beruflichen und gesetzlichen Schweigepflicht und beauftrage sie ausdrücklich, diese IK direkt an X zu senden, der sich verpflichtet, mir etwaige Unstimmigkeiten mitzuteilen und mir eine Kopie aller IK zu übermitteln, sobald er sie erhalten hat, so dass ich die Möglichkeit habe, die Richtigkeit der Angaben zu prüfen und innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der IK an X die Fehler beheben zu lassen.

Ich bin mir dessen bewusst, dass wenn kein Kontoauszug oder keine Berichtigung verlangt wird, oder wenn das Berichtigungsbegehren abgelehnt wird, bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur dann verlangt werden kann, wenn deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV)."

Anhang 2 Empfehlungen für Verbandsausgleichskassen

- Die Verbandsausgleichskassen sind dem BGÖ nicht in ihrer Gesamttätigkeit unterworfen, sondern nur in demjenigen Bereich, in welchem sie Verfügungen erlassen.⁵⁷
- 2. Das BGÖ fördert die Information der Öffentlichkeit durch Transparenz und definiert, was als amtliches Dokument gilt. In Art. 7 und Art. 8 BGÖ sind die Ausnahmen zum Öffentlichkeits-gesetz geregelt, welche im Einzelfall zu prüfen sind.
- 3. Das für das BGÖ federführende Bundesamt für Justiz hat verschiedene Hilfsmittel zur Durchführung des Gesetzes entwickelt, welche die Umsetzung erleichtern:
 - Empfehlungen zu organisatorischen und technischen Aspekten der Umsetzung
 - Leitfaden Gesuchbeurteilung und Checkliste
 - Muster Stellungnahme
 - Muster Verfügung

Es wird empfohlen, diese Hilfsmittel als Basis zu benützen. Sie sind auf Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/dokumentation/oeffentlichkeit.

4. Die Anliegen des Datenschutzes werden auch im Rahmen des BGÖ geschützt. Im Zweifelsfall scheint es daher richtig zu sein, den Zugang zu einem Dokument zu verweigern (schriftliche Stellungnahme im Sinne von Art. 12 BGÖ) und abzuwarten, ob die gesuchstellende Person ein Schlichtungsverfahren beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) einreicht. Ergibt sich im Schlichtungsverfahren⁵⁹ keine Einigung, wird der EDÖB eine Empfehlung erlassen. Erst im Anschluss daran kommt es unter den Voraussetzungen von Art. 15 BGÖ zum Erlass einer Verfügung. Im Übrigen ist darauf hin zuweisen, dass das BGÖ dem EDÖB in Art. 18 Buchstabe b unter anderem auch die Aufgabe überträgt, von Amtes wegen oder auf Anfrage

⁵⁹ Art. 13 BGÖ

⁵⁷ Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ

⁵⁸ Art. 1 und Art. 5 BGÖ

hin Behörden über die Modalitäten des Zugangs zu amtlichen Dokumenten zu informieren.

Anhang 3 Muster einer Stellungnahme

nach Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit nehmen wir bezüglich Ihres Zugangsgesuches vom wie folgt Stellung:

1. Der Zugang wird für die folgenden Dokumente verweigert (beschränkt / aufgeschoben bis):

Genaue Bezeichnung jedes Dokuments, für das eine Beschränkung des Zugangsrechts geltend gemacht wird, Art der Beschränkung, summarische Begründung, Anführen der angewendeten Rechtsgrundlage.

2. Im Übrigen wird der Zugang gewährt.

Zur vorliegenden Stellungnahme kann mittels Schlichtungsantrag nach Art. 13 BGÖ ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, soweit das Zugangsrecht nicht gewährt oder beschränkt wird. Der Schlichtungsantrag muss **schriftlich innert 20 Tagen** ab Erhalt dieser Stellungnahme an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, Feldeggweg 1, 3003 Bern, gerichtet werden.

Wir stellen Ihnen in der Beilage die Rechnung für die gemäss Art. 17 BGÖ und Art. 15 bis 17 der Verordnung zum Öffentlichkeitsgesetz zu erhebenden Gebühren zu. Sind Sie mit dem erhobenen Betrag nicht einverstanden, steht Ihnen das Recht zu, eine Gebührenverfügung nach Art. 11 Abs. 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung (RS 172.041.1) zu verlangen.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift]

Begründung der Stellungnahme: Checkliste

Das Gesuch ist nicht hinreichend genau formuliert (Art. 10 Abs. 3 BGÖ).
Unsere Behörde ist nicht Hauptempfängerin des verlangten Do- kuments.
Beim verlangten Dokument handelt es sich nicht um ein amtliches Dokument, das nach BGÖ zugänglich ist, weil: ☐ die Information nicht auf einem Informationsträger aufgezeichnet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. a, e contrario); ☐ es sich nicht im Besitz unserer Behörde befindet (Art. 5 Abs. 1 Bst. b, e contrario); ☐ es nicht die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft (Art. 5 Abs. 1 Bst. c, e contrario); ☐ es aus folgenden Gründen nicht mittels eines einfachen elektronischen Vorganges erstellt werden kann (Art. 5 Abs. 2, e contrario):; ☐ es von folgender Behörde kommerziell genutzt wird (Art. 5 Abs. 3 Bst. a):; ☐ es nicht fertig gestellt ist (Art. 5 Abs. 3 Bst. b); ☐ es zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist (Art. 5 Abs. 3 Bst. c).
Das verlangte Dokument wurde vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von unserer Behörde erstellt oder empfangen (Art. 23 BGÖ).
Das verlangte Dokument wurde bereits publiziert (Art. 6 Abs. 3 BGÖ). Die Fundstelle ist die folgende:
 Das verlangte Dokument betrifft einen Bereich, für den das Öffentlichkeitsgesetz nicht anwendbar ist: ☐ Unsere Behörde ist nicht Teil der Bundesverwaltung und handelt im fraglichen Bereich weder in Erlass- noch in Verfügungsform (Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ); ☐ Das Dokument betrifft ein Justiz- Streitbeilegungs- oder Schiedsverfahren (Art. 3 BGÖ): [Art des Verfahrens angeben]; ☐ Das Dokument fällt unter die folgende spezialgesetzliche Geheimhaltungsbestimmung (Art. 4 Bst. a BGÖ): [im konkreten Fall anwendbares Bundesgesetz angeben].
Es handelt sich um ein Dokument des Mitberichtsverfahrens (Art. 8 Abs. 1 BGÖ).

Es handelt sich um ein Dokument über Positionen in laufenden oder künftigen Verhandlungen (Art. 8 Abs. 4 BGÖ).
 Das verlangte Dokument fällt unter eine der vom Öffentlichkeitsgesetz vorgesehenen Ausnahmebestimmungen (Art. 7 BGÖ). Würde der Zugang gewährt, so: könnte die freie Meinungs- und Willensbildung einer Behörde beeinträchtigt werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGÖ); würde die zielkonforme Durchführung einer konkreten behördlichen Massnahme beeinträchtigt (Art. 7 Abs. 1 Bst. b BGÖ); würde die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet (Art. 7 Abs. 1 Bst. c BGÖ); könnten die aussenpolitischen Interessen der Schweiz oder ihre internationalen Beziehungen beeinträchtigt werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. d BGÖ); könnten die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen untereinander beeinträchtigt werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. e BGÖ); könnten wirtschafts-, geld- oder währungspolitische Interessen der Schweiz gefährdet werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. f BGÖ); könnten Berufs-, Geschäfts oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ); würden Informationen vermittelt, die von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Vertraulichkeit zugesichert wurde (Art. 7 Abs. 1 Bst. h BGÖ);
könnte die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden bzw. es würden Personendaten Dritter offenbart (Art. 7 Abs. 2 BGÖ).
Der Entscheid [Verweis auf die entscheidende Behörde] für den das verlangte Dokument eine Grundlage darstellt, wurde noch nicht getroffen (Art. 8 Abs. 2 BGÖ). Der Zugang wird aufgeschoben bis:
Es handelt sich um ein Dokument des Ämterkonsultationsverfahrens, das vom Bundesrat als nicht zugänglich erklärt wurde (Art. 8 Abs. 3 BGÖ).

Anhang 4 Muster einer Verfügung

Verfügung der ... [Bezeichnung der verfügenden Behörde] gegen [Name der gesuchstellenden Person, ev. Name der Rechtsvertreterin oder des Rechtsvertreters]; Verfahren auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung

I. Sachverhalt

- 1. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller verlangte bei der [Bezeichnung der verfügenden Behörde] mit Zugangsgesuch vom, folgende Dokumente einsehen zu können: ... [Bezeichnung der verlangten Dokumente].
- 2. Die verfügende Behörde hat der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller mit Stellungnahme vom mitgeteilt, dass sie den Zugang beschränkt [aufschiebt, verweigert]. Die Beschränkung des Zugangsrechts wurde wie folgt begründet: [Wiederholung der Begründung in der Stellungnahme].
- Auf Gesuch der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers hin hat der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) ein Schlichtungsverfahren durchgeführt. Dieses führte nicht zu einer Einigung unter den Beteiligten. Der EDÖB hat daraufhin am ... folgende Empfehlung erlassen: ... [Zusammenfassung der Empfehlung].
- Mit Gesuch vom ... hat die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller verlangt, es sei eine Verfügung gemäss Art. 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Bundesverwaltung (BGÖ, SR 152.3) zu erlassen.

[oder]

Gemäss Art. 15 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Bundesverwaltung (BGÖ, SR 152.3) erlässt die zuständige Behörde eine Verfügung, wenn sie in Abweichung von der Empfehlung

das Recht auf Zugang zu einem amtlichen Dokument einschränken, aufschieben oder verweigern will.

II. Erwägungen

- 1. [Rechtliche Begründung der Beschränkung des Zugangsrechts gemäss einschlägiger Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles.]
- 2. Die von der Gesuchstellerin/vom Gesuchsteller vorgebrachten Argumente sind aus folgenden Gründen nicht stichhaltig: [Beurteilung der Argumente]

Aufgrund dieser Erwägungen und gestützt auf die Art. ... [Bezeichnung der anwendbaren Bestimmungen] wird wie folgt verfügt:

1. [Der Zugang zu folgenden Dokumenten wird beschränkt: Bezeichnung der Dokumente].

[Der Zugang zu folgenden Dokumenten wird aufgeschoben bis ...: Bezeichnung der Dokumente].

[Der Zugang zu folgenden Dokumenten wird verweigert: Bezeichnung der Dokumente].

[Der Zugang zu folgenden Dokumenten wird gewährt: Bezeichnung der Dokumente].

- 2. Es werden keine Gebühren erhoben.
- 3. Die vorliegende Verfügung wird der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller mitgeteilt. Dem Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wird eine Kopie zugestellt.

Gegen vorliegende Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht innert 30 Tagen ab Erhalt Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesverwaltungsgericht in zwei Exemplaren einzureichen. Sie muss die Begehren nennen, deren Begründung darlegen sowie die Beweismittel anführen und mit der Unterschrift der Beschwerdeführerin / des Beschwerdeführers oder seiner Rechtsvertreterin oder seines Rechtsvertreters versehen sein. Eine

Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizufügen, ebenfalls Kopien der Beweismittel, soweit diese der Beschwerdeführerin / dem Beschwerdeführer vorliegen.

Datum, Unterschrift der Behörde